

## Einwohnerräte und GPK-Mitglieder

Peter Baumgartner Die Mitte  
Hansueli Diem EVP  
Michael Kellenberger SP  
Eva Schläpfer Gewerbe / PU (Präsidentin)  
Urs Signer FDP



Büro Einwohnerrat  
Gemeindekanzlei  
9100 Herisau

Herisau, 10. April 2026

### Motion: Ergänzung des Art. 7 des Reglements zur Entschädigung der Behörden (SRV 15)

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin

Im Rahmen unserer Arbeit als GPK haben wir festgestellt, dass die Entschädigung der GPK im Reglement zur Entschädigung der Behörden (SRV 15) in Art. 7 wie folgt geregelt ist:

#### Art. 7

*Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission wird für ihre Tätigkeit mit Fr. 8'000.-- pro Jahr entschädigt. Die interne Aufteilung erfolgt in angemessener Berücksichtigung der Beanspruchung durch die Kommission.*

Tatsache ist, dass die GPK neben dieser Pauschale auch Sitzungsgelder bezieht.

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrates (SRV 13) regelt unter Art. 62 Sitzungsgelder und Spesen. Demzufolge haben Mitglieder des Einwohnerrates, des Büros und der parlamentarischen Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Aufgrund der Gemeindeordnung gilt die GPK als parlamentarische Kommission und daher auch bezugsberechtigt für Sitzungsgelder.

Die Praxis in den vergangenen Jahren zeigt, dass je nach Zusammensetzung der GPK unterschiedlich abgerechnet wurde. Es besteht also eine Unsicherheit 1.: über die Bezugsberechtigung von Sitzungsgeldern, 2.: was als Sitzung der GPK gewertet werden soll. So wurden in der Vergangenheit etwa die Gespräche mit Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlich gewertet.

In den letzten Jahren konnte dank effizienterer Arbeitsweise (aufgrund des Einhaltens des Leitfadens und klarer Arbeitsverteilung) die Anzahl der GPK-Sitzungen von beinahe 30 pro Amtsjahr auf rund 10 gesenkt und somit ein kleiner Beitrag zur Entlastung der Gemeindefinanzen beigetragen werden.

Nichtsdestotrotz ist es der aktuellen GPK ein Anliegen, die Entschädigung der GPK auf eine solide rechtliche Basis zu stellen. Ein Anliegen, welches übrigens nicht nur die aktuelle GPK beschäftigt, sondern quasi seit der Einführung des Einwohnerrates pendent ist. Im Protokoll des interimistischen Einwohnerrates vom 27. Januar 1975 ist zu lesen: «Emil Ramsauer will wissen, ob die Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder zur Parlamentsentschädigung noch ein Sitzungsgeld bekommen werden. Da diese Regelung nicht klar in Erscheinung tritt, beantragt er, es sei der neue, vom Gemeindehauptmann vorgeschlagene § 7, etwas präziser in diese Richtung zu fassen. Gemeint ist, dass sie für ihre Kontrolltätigkeit kein Sitzungsgeld erhalten werden, was aber nicht aus dem neuen Artikel hervorgeht.»

Nach über 50 Jahren dürfte es daher nun wirklich an der Zeit sein, besagten Artikel zu präzisieren.

Der Vorschlag der GPK lautet wie folgt:

*Die Geschäftsprüfungskommission wird **nebst den Sitzungsgeldern nach Art. 6** für ihre Tätigkeit mit Fr. 8'000.-- pro Jahr entschädigt. Die interne Aufteilung erfolgt in angemessener Berücksichtigung der **jeweiligen** Beanspruchung durch die Kommission. **Eine Sitzung ist gemäss Art. 6 zu entschädigen, wenn ausschliesslich die Geschäftsprüfungskommission tagt und ein Protokoll erstellt wird. Sämtliche andere Arbeiten sind durch die Pauschale entschädigt.***

**Antrag**

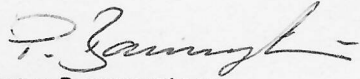
Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Ergänzung des Art. 7 des Reglements zur Entschädigung der Behörden (SRV 15) mit den von der GPK gewünschten Präzisierungen enthält.

Mit bestem Dank

Eva Schläpfer



Präsidentin GPK Herisau



Peter Baumgartner  
Mitglied GPK Herisau



Michael Kellenberger  
Mitglied GPK Herisau



Hansueli Diem  
Mitglied GPK Herisau



Urs Signer  
Mitglied GPK Herisau